

aktuelle|meldungen

15. September 2011

Die "Interessentheorie" - ein lebendiger Leichnam im Insolvenzstrafrecht

Mit Beschluss vom 15.9.2011 gibt der 3. Strafsenat des BGH (3 StR 118/11) die sog. Interessentheorie zur Abgrenzung von Untreue und Bankrott "offiziell" auf. Damit weicht der Senat von der bisherigen Rechtsprechung zur eingeschränkten Strafbarkeit eines Geschäftsführers wegen Bankrotts ab. Dies wird künftig eine erheblich größere praktische Relevanz der Insolvenzdelikte zur Folge haben:

Die Bankrottdelikte sind strukturell auf natürliche Personen zugeschnitten. Die §§ 283 ff. StGB sollen indes auch greifen, wenn der Schuldner eine juristische Person ist. Juristische Personen sind freilich ebenso wenig wie Personenvereinigungen taugliche Täter, sie können nach deutschem Recht nicht bestraft werden. Es kommt folglich nur eine Verantwortlichkeit ihrer Organe oder Vertreter in Betracht. Diesen fehlt indes die besondere persönliche Eigenschaft, die die Strafbarkeit begründet: Sie sind keine Schuldner. Dieses Dilemma löst § 14 StGB, der die Sonderpflicht auf das Organ oder den Vertreter überwälzt. Diese Vorschrift setzt für die strafrechtliche Zurechnung voraus, dass der Täter „als“ Organ oder Vertreter (§ 14 Abs. 1 StGB) bzw. „aufgrund dieses Auftrags“ (§ 14 Abs. 2 StGB) handelt. Unter welchen Bedingungen das Verhalten des Repräsentanten der Schuldnerin zugerechnet werden kann, gehörte bis in die jüngste Vergangenheit zu den umstrittensten Fragen der Strafrechtsdogmatik.

Nach der lange Zeit vom Bundesgerichtshof etablierten sog. Interessentheorie setzte eine Strafbarkeit des Vertreters voraus, dass er zumindest auch im Interesse des Geschäftsherrn handelte. Lagen hingegen ausschließlich eigennützige Motive vor, so kam lediglich eine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht; eine Verurteilung wegen Bankrotts schied hingegen aus. Die Interessenformel hatte zur Folge, dass für die Insolvenzdelikte nur ein kleiner Anwendungsbereich blieb. Insbe-

sondere bei geplanten Unternehmensaushöhlungen mit beabsichtigter Herbeiführung der Insolvenz waren die Bankrottdelikte nicht anwendbar, da ein solches Verhalten niemals im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft liegt. In jüngster Vergangenheit hatten mehrere Senate des BGH eine Aufgabe der Interessentheorie erwogen. Die Frage war jedoch in keinem Fall entscheidungserheblich. Nunmehr hat der 3. Strafsenat des BGH erstmals "offiziell" den Abgesang der Interessentheorie angestimmt und seine frühere Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben. Künftig soll für die Zurechnung der Schuldner-eigenschaft im Sinne der §§ 283 ff. StGB darauf abgestellt werden, ob der Vertreter im Sinne des § 14 StGB im Geschäftskreis des Vertretenen tätig geworden ist.

Da indes auch andere Strafsenate des BGH in der Vergangenheit die Interessentheorie vertreten hatten, fragt der Senat vor endgültiger Entscheidung über die Revision des Angeklagten an, ob dort an der alten Rechtsansicht festgehalten wird. Einstweilen ist die Interessentheorie also ein lebender Leichnam. Geben auch die übrigen Strafsenate erwartungsgemäß die Interessenformel auf, ist diese endgültig beerdigt. Die Konsequenz wird eine Renaissance der Bankrottdelikte, d.h. eine wesentlich häufigere Anwendung der §§ 283 ff. StGB sein.

Christof Püschel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht